

23. Kann der Abschluß eines Geschäfts durch einen Handlungsreisenden wegen der außergewöhnlichen Größe der damit übernommenen Lieferungsspflicht als außerhalb der Grenzen der Vollmacht eines Reisenden liegend erachtet werden?

H. G. B. §§ 54, 55.

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. Juni 1902 i. S. der Firma R. & Sohn (Bekl.)  
w. E. F. S. (Kl.). Rep. II. 115/02.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Beklagte machte zur Aufrechnung gegen die klägerische Forderung von 5000 *M* eine Gegenforderung mit der Begründung geltend, daß sie mit der Klägerin durch deren handlungsbevollmächtigten Reisenden E. einen Lieferungskauf über 3300 Kubikmeter geschnittene Hölzer zum Preise von 45,25 *M* lieferbar franco Schiff Frankfurt bis spätestens 31. Dezember 1900 abgeschlossen, daß aber die Klägerin die Gültigkeit des Kaufes nicht anerkannt und Erfüllung geweigert habe, wodurch für die Beklagte, die sich am 14. Mai 1900 bei einem Säge- und Hobelwerke in Dill-Weißenstein gedeckt habe, ein Schaden von über 5000 *M* entstanden sei. Die Klägerin hielt entgegen, der Reisende E. sei zur Eingehung einer Lieferungsverpflichtung von so bedeutendem Umfange nicht bevollmächtigt gewesen, habe übrigens auch nur unter Vorbehalt der Genehmigung abgeschlossen, die nicht erteilt worden sei. Die Beklagte behauptete jedoch, daß sie von einer Beschränkung der Handlungsvollmacht des E. keine Kenntnis gehabt, daß übrigens auch Witwe S. dem E. Vollmacht zu diesem Abschlusse gegeben und sich damit einverstanden erklärt habe.

Das Landgericht erkannte nach Antrag der Klage, indem es annahm, daß der Reisende E. zum Abschlusse eines so außergewöhnlich großen Geschäfts nicht bevollmächtigt gewesen sei, und daß die Beklagte dies nach den Umständen habe wissen müssen, auch nachträgliche Genehmigung seitens der klägerischen Firma nicht erfolgt sei. Die Berufung wurde zurückgewiesen, da das Oberlandesgericht in der Verwerfung der Gegenforderung der Ansicht des Landgerichts beitrug, und ebenso die von der Beklagten eingelegte Revision.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht erkennt zwar an, daß der Reisende E. für ermächtigt galt, auf seinen Geschäftstouren Bestellungen in für die Klägerin bindender Weise anzunehmen, also Lieferungsverträge fest abzuschließen, hält aber die hier in Rede stehende Lieferung von 3300 Kubikmeter geschnittene Hölzer für weit über die bisherigen Abschlüsse des E. hinausgehend und nimmt an, daß dieses Geschäft wegen seines außerordentlich großen Wertes nicht innerhalb des Rahmens des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Klägerin gelegen und insbesondere nicht zu der Art von Geschäften gehört habe, welche E. als Handlungsreisender selbständig abzuschließen als stillschweigend ermächtigt galt, zum mindesten aber, daß dessen Vollmacht zu selbständigem Abschluß auf Geschäfte von erheblich geringerem Werte als bei dem vorliegenden beschränkt gewesen sei.

Diese Begründung enthält keine Verletzung der Grundsätze der §§ 54. 55 H.G.B. Auch die besondere finanzielle Tragweite eines Geschäfts kann dasselbe als außerhalb des von einem Handlungsreisenden verwalteten Geschäftskreises und damit außerhalb der Handlungsvollmacht des Reisenden liegend erscheinen lassen, da die Handlungsvollmacht nur auf das geht, was der Geschäftsbetrieb gewöhnlich mit sich bringt. Das Bedenken, ob sich der Gegenkontrahent, hier die Beklagte, einer solchen Einschränkung der Vollmacht des Reisenden E. bewußt werden mußte, wird durch die unter näherer Begründung aus den konkreten Verhältnissen getroffene Feststellung beseitigt, daß nämlich S. R., welcher die Verhandlungen mit E. führte, gewußt habe oder bei Anwendung der ihm unter den vorliegenden Umständen obliegenden kaufmännischen Sorgfalt habe wissen müssen, daß E. zum selbständigen Abschluß hier nicht ermächtigt gewesen sei.“ . . .